



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 16/25

20.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, den 08.06.2026, um 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum 100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 3373 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Lehe | 85 | 358 | Hof- und Gebäudefläche, Abbestraße 4 und Keplerstraße | 671 |

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau und Garage bebaut. Das Jahr der Bezugfertigkeit ist mit 1952 angegeben und die Größe des Baukörpers beträgt ca. 179 m² (Brutto-Grundfläche) – 135 m² Wohnfläche. Eine Innenbesichtigung wurde verweigert. Die Bewertung erfolgte daher nach äußerem Anschein. Gebäude und Außenanlagen machen einen gepflegten Eindruck. Risikoabschlag (u.a. wegen des Erschließungszustandes) wurde im Gutachten berücksichtigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 07.05.2025.

Verkehrswert gemäß §§180, 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **192.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.